

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 7

**Inhalt:** Bekanntmachung über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914. S. 22. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfügen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Weizen, vom 5. Januar 1915. S. 26. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfügen von Weizen, Weizen, Hafer, Gerste und Weizen. S. 27. — Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heereseverwaltung. S. 28. — Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtmärkten und Schlachthöfen. S. 29. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 31. — Bekanntmachung, betreffend die Fiktion des Wechsel- und Scheckrechts für Eilschreibungen Österreich usw. S. 32. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Ausnahmefreiheit für Salz. S. 33.

(Nr. 4612) Bekanntmachung über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

In dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf deren Antrag“ gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück